Satzung

Förderverein St. Canisius Berlin

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein St. Canisius Berlin
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die pastorale, soziale, caritative, kulturelle und öffentlichkeitswirksame Förderung der Gemeinde St. Canisius Berlin soweit diese nicht von der Pfarrei zu tragen ist oder von ihr übernommen werden kann.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff AO (Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Ausschluss persönlicher Vorteile Die Betätigung der Mitglieder und Organe ist ehrenamtlich.

1. Eine Gewährung von Aufwandentschädigungen ist ausgeschlossen. Notwendige Auslagen können ersetzt werden.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der gesamte Text schließt prinzipiell alle Geschlechter mit ein. Zur besseren Lesbarkeit wird jedoch das generische Maskulinum verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde St. Canisius ist nicht Bedingung.

2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand formlos schriftlich zu beantragen. Sie wird dadurch erworben, dass der Vorstand die Annahme beschließt und dem Antragsteller diesen Beschluss mitteilt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

   a) Freiwilliges Ausscheiden: Dies ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit Ablauf des darauffolgenden Monats gültig;
   b) Ausschluss: Dieser wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgesprochen. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins erheblich schädigt, die Werte des Vereins nicht mitträgt oder sich den Werten zuwider verhält. In der konstituierenden Mitgliederversammlung ist ein Wertekodex zu verabschieden. Ferner wird das Mitglied ausgeschlossen, wenn es trotz Mahnung einen Jahresbeitrag im Rückstand bleibt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitglieder- versammlung entscheidet endgültig.

4. Bei seinem Ausscheiden oder seinem Ausschluss aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist in seiner Höhe frei. Er soll 30,00 € (dreißig EUR) jährlich nicht unterschreiten und ist jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

2. Schüler und Studenten sowie Erwerbslose können auf Antrag freigestellt werden.

3. Mitglieder und Spender erhalten zum Abschluss des Geschäftsjahres Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt.

Der gesamte Text schließt prinzipiell alle Geschlechter mit ein. Zur besseren Lesbarkeit wird jedoch das generische Maskulinum verwendet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a. dem Vorsitzenden,
   b. dem Vertreter,
   c. dem Schatzmeister
   d. und dem Schriftführer.
   Eine Übernahme zweier Funktionen durch ein Vorstandsmitglied soll vermieden werden. Der Vorsitzende darf weder Schatzmeister noch Schriftführer sein.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Qua Amt sollte ein Mitglied des Gemeinderats St. Canisius als Mitglied vertreten sein.

3. Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstandes (Vorsitzender/ stellv. Vorsitzender und Schatzmeister) beträgt vier Jahre. Anschließend gilt eine zweijährige Amtszeit. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist dreimal möglich.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu rechtlichen Verpflichtungen und Verfügungen mit einem Geschäftswert von über 1000,00 € (eintausend EUR) die Zustimmung aller Vorstandmitglieder erforderlich ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf dem Absenden des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Eine Einladung ist per E-Mail möglich.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
   a) die Wahl des Versammlungsleiters,

b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes durch den Vorstand,
c) die Entlastung des Vorstandes,
d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
e) die Wahl des Vorstandes,
f) Festsetzung des Mindestbeitrages,
g) die Festsetzung der Zahlungsmodalitäten,
h) die Entscheidung im wesentlichen Streitfall zwischen Vorstand und Pfarreirat, Gemeinderat oder Kirchenvorstand,
i) die Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf Verlangen von mindestens $^1/_5$ der Mitglieder, mindestens jedoch sieben Mitglieder oder zwei Vorstandsmitgliedern, mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

4. Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiederzugebenden Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für die Zwecke des § 2 ausgegeben werden.

Der gesamte Text schließt prinzipiell alle Geschlechter mit ein. Zur besseren Lesbarkeit wird jedoch das generische Maskulinum verwendet.

3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
   a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
   b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
   c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-CVO,
   d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
   e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
   f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht zur Beachtung dieses Verbots besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-
   i) Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung kann diesen Beschluss nur fassen, wenn mindestens ¾ der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

3. Der Vorstand hat die Auflösung zur Eintragung beim Vereinsregister im Amtsgericht Charlottenburg anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Der gesamte Text schließt prinzipiell alle Geschlechter mit ein. Zur besseren Lesbarkeit wird jedoch das generische Maskulinum verwendet.

4. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so ernennt die Versammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrei Christi Auferstehung in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gemeinde St. Canisius zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Charlottenburg.

§ 13 Errichtung der Satzung

Die vorstehende Satzung erlangt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 12. März 2025 Gültigkeit.

Berlin, am 12.März 2025

Der gesamte Text schließt prinzipiell alle Geschlechter mit ein. Zur besseren Lesbarkeit wird jedoch das generische Maskulinum verwendet.